

Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesrates dazu vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3 ff.) sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anderes bestimmt ist,

- „Landesregierung“ und „oberste Landesbehörde“  
das Ministerium, Abteilung für das Innere,
- „höhere Polizeibehörde“  
das Landratsamt,
- „Polizeibehörde“  
der Gemeindevorstand.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich zugleich auf diejenigen unter Art. 3 der revidierten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 fallenden eximierten Besitzungen, deren Bewohner auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1883 (Gesetzsammlung Bd. XX S. 21) dem betreffenden Gemeindebezirke zugewiesen worden sind.

### § 2.

Der Gemeindevorstand hat alle polizeilichen Maßregeln zu treffen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind; er hat alle Seuchenfälle dem Landratsamte anzuzeigen.

Das Landratsamt hat die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßregeln der Gemeindevorstände zu überwachen und ist befugt, deren Amtsverrichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen; es hat ferner alle Anordnungen zu treffen, die für mehr als einen Gemeindebezirk Geltung haben sollen.

### § 3.

Dem Ministerium, Abteilung für das Innere, bleibt vorbehalten

1. die Anordnung von Maßregeln zur Abwehr der Seucheneinschleppungen (§ 7 des Viehseuchengesetzes);
2. die Ernennung besonderer Beauftragter nach § 1 dieses Gesetzes und die Abgrenzung ihrer Befugnisse;
3. Regelung des bei Einziehung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes) zu beobachtenden Verfahrens und Bestimmung darüber, ob dieses Gutachten von einem einzelnen Sachverständigen oder von einer besonderen Kommission zu erstatten ist;